

von Veredelungserzeugnissen übergebenen Menge der Einfuhrwaren zu der Gesamtmenge der in alle Veredelungserzeugnisse übergebenen Einfuhrwaren entspricht.

(3) Zur Ermittlung der Menge der Einfuhrwaren, die der Menge der Veredelungserzeugnisse entspricht, für die eine Zollschuld entstanden ist, wird auf die nach Absatz 2 berechnete Menge der in die Fertigung des Veredelungserzeugnisses eingegangenen Einfuhrwaren ein nach Maßgabe des § 39 festgelegter Koeffizient angewandt.

## §41

(1) Das Berechnungsverfahren nach dem Wertschlüssel findet nach Maßgabe dieses Artikels in allen Fällen Anwendung, in denen die §§ 39 und 40 nicht anwendbar sind. Aus Gründen der Vereinfachung kann die Zollbehörde jedoch im Einvernehmen mit dem Inhaber der Bewilligung anstelle des Berechnungsverfahrens nach dem Wertschlüssel das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Einfuhrwaren) anwenden, wenn beide Verfahren zu ähnlichen Ergebnissen führen.

(2) Zur Ermittlung der Menge der Einfuhrwaren, die in die Fertigung der verschiedenen Arten von Veredelungserzeugnissen eingegangen ist, wird auf die Gesamtmenge der Einfuhrwaren ein Koeffizient angewandt, der dem Verhältnis der nach Absatz 3 ermittelten Werte der verschiedenen Veredelungserzeugnisse zu dem Gesamtwert aller Veredelungserzeugnisse entspricht.

(3) Für die Anwendung des Wertschlüssels gilt als Wert der verschiedenen Veredelungserzeugnisse

- ein dem maßgebenden Zeitpunkt naheliegender Verkaufspreis gleicher oder gleichartiger Erzeugnisse im Zollgebiet, sofern er nicht durch Geschäftsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer beeinflusst ist,
- oder, wenn dieser Preis nicht bekannt ist,
- ein dem maßgebenden Zeitpunkt naheliegender Verkaufspreis „ab Werk“ im Zollgebiet, sofern er nicht durch Geschäftsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer beeinflusst ist.

Kann der Wert nach dem vorstehenden Unterabsatz nicht festgesetzt werden, so setzt ihn die Zollbehörde durch zweckmäßige Methoden fest.

(4) Zur Ermittlung der Menge der Einfuhrwaren, die der Menge der Veredelungserzeugnisse entspricht, für die eine Zollschuld entstanden ist, wird ein nach Maßgabe des § 39 festgelegter Koeffizient auf die nach Absatz 2 berechnete Menge der in die Fertigung des Veredelungserzeugnisses eingegangenen Einfuhrwaren angewandt.

## § 41 a

(1) Entsteht für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren eine Zollschuld, so sind auf den Betrag der fälligen Eingangsabgaben Ausgleichszinsen zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

- wenn § 17 Absatz 2 der Grundverordnung Anwendung findet,
- wenn Nebenveredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, sofern sie dem Ausführanteil der Hauptveredelungserzeugnisse entsprechen;
- in dem Fall, daß der Inhaber der Bewilligung die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt und den Nachweis erbringt, daß besondere Umstände, die weder auf Fahrlässigkeit noch auf betrügerische Absicht seinerseits zurückzuführen sind, die beabsichtigte Ausfuhr unter den von ihm vorgesehenen und bei Einreichung des Antrags auf Bewilligung ordnungsgemäß begründeten Bedingungen unmöglich oder wirtschaftlich unmöglich machen.

(3) Der Antrag auf Inanspruchnahme von Absatz 2 dritter Gedankenstrich ist an die Behörde zu richten, die die Bewilligung der aktiven Veredelung erteilt hat. Der Antrag ist nur zulässig, wenn ihm alle für eine vollständige Prüfung des betreffenden Falls erforderlichen Beweisunterlagen beigelegt sind. Ist die Zollbehörde mit einem Antrag über Waren befaßt, auf Grund deren Bemessungsgrundlage sich Ausgleichszinsen in Höhe von 6 000 DM oder weniger je Abrechnung des Veredelungsverkehrs

ergeben, und stellt sie fest, daß die in dem Antrag vorgebrachten Beweggründe sich mit der in Absatz 2 dritter Gedankenstrich beschriebenen Lage decken, so gewährt sie die Nichtanwendung von Absatz 1. In diesem Falle werden die entsprechenden Unterlagen von der Zollbehörde drei Jahre aufbewahrt.

(4) Die weiteren Einzelheiten werden in gesonderten Verwaltungsanweisungen geregelt:

## Kapitel IV

Abrechnung des Veredelungsverkehrs  
und Erstattungsantrag

## Abschnitt I

## Abrechnung des Veredelungsverkehrs

## §42

(1) Bei Inanspruchnahme des Nichterhebungsverfahrens hat der Bewilligungsinhaber unbeschadet des Absatzes 2 spätestens 30 Tage nach Ablauf der Wiederausfuhrfrist - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des §23 - der Zollbehörde eine Abrechnung des Veredelungsverkehrs vorzulegen. Ist die monatliche oder vierteljährliche Globalisierung bewilligt, so ist für jeden betreffenden Monat oder jedes betreffende Vierteljahr eine Abrechnung des Veredelungsverkehrs vorzulegen.

(2) Die Zollbehörde kann die in Absatz 1 genannte Abrechnung innerhalb der gleichen Fristen auch selbst vornehmen. Dies wird in der Bewilligung vermerkt.

(3) Die Abrechnung muß unter Zugrundelegung des festgesetzten Ausbeutesatzes einerseits die Menge der Einfuhrwaren unter Bezugnahme auf die Anmeldungen zur Überführung in den Veredelungsverkehr und andererseits die Menge der Veredelungserzeugnisse unter Bezugnahme auf die Papiere für die Überführung dieser Erzeugnisse in eine der Bestimmungen nach § 14 der Verordnung ausweisen. Im Falle der Inanspruchnahme der vereinfachten Verfahren für die Überführung in den Veredelungsverkehr oder in eine der Bestimmungen nach § 14 der Verordnung handelt es sich dabei um die Anmeldungen und Papiere im Sinne der §§ 20 Absatz 2, 32 Absatz 2 und 35 Absatz 2 sowie der Vorschriften über die vereinfachten Verfahren für andere Bestimmungen. Die Warenmenge, die im Sinne des § 36 als in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt gilt, sowie als Hinweis der Betrag der gegebenenfalls geschuldeten Eingangsabgaben müssen gleichfalls aus der Abrechnung ersichtlich sein.

(4) Die Eingangsabgaben für die Einfuhrwaren, die entsprechend §36 in Form von Veredelungserzeugnissen oder unveredelten Waren als in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt gelten, sind spätestens bei Vorlage der Abrechnung gegebenenfalls auf der Grundlage einer Sammelanmeldung zu entrichten.

(5) Wenn zur Festlegung des Betrages der<sup>1</sup> Eingangsabgaben andere für die Einfuhrwaren maßgebende Bemessungsgrundlagen herangezogen werden müssen, müssen diese Bemessungsgrundlagen sowie gegebenenfalls die nach den §§39-41 vorgenommene Aufteilung der Einfuhrwaren auf die Veredelungserzeugnisse ebenfalls aus der Abrechnung ersichtlich sein.

(6) Der Inhaber der Bewilligung hat der Zollbehörde über die Einfuhrwaren, die im Sinne des § 36 als in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt gelten, alle Unterlagen zur Verfügung zu halten, deren Vorlage für die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften über die Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlich ist.

(7) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die Abrechnung nach Absatz 1 in einem EDV-Verfahren oder in einer anderen von ihr festgelegten Form erstellt wird.

## §43

Die Zollbehörde kann zulassen, daß die Abrechnung unmittelbar auf der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr vorgenommen wird.